

Bernd Kuckenburg

Zur Vergütung des Sachverständigen – insbesondere im Familienrecht

In einem Beschluß vom 11. 7. 2003 hat sich das FamG Stadthagen¹ ausführlich mit der Vergütung des Sachverständigen für eine Unternehmensbewertung befaßt und der vom Sachverständigen geltend gemachten besonderen Vergütung (§ 7 Abs. 2 S. 1 ZSEG) zugestimmt. Es hat grundsätzliche Ausführungen gemacht und viele wesentliche Problematiken angesprochen, die in diesem Kontext immer wieder auftreten.

1. Ausführungen des Gerichts

Nach Ansicht des Gerichts seien zu den üblichen Stundensätzen nach § 3 ZSEG Sachverständige praktisch nicht am Markt verfügbar. Dem stehe auch § 407 Abs. 1 ZPO nicht entgegen, wonach der Gutachter zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet sei: Mit einem mehr oder weniger zwangsweise übertragenen Gutachtenauftrag sei weder den Parteien noch dem Gericht geholfen. Sachverständige auf dem Gebiet der Einkommensermittlung von Selbständigen und zur Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren seien zu gesetzlichen Entschädigungssätzen nicht verfügbar, was mit der besonders anspruchsvollen und aufwendigen Gutachtertätigkeit zusammenhänge. Somit sei die Zustimmung zu einer Vergütung des Sachverständigen nach § 7 Abs. 2 S. 1 ZSEG zu erteilen, auch wenn nur eine der Parteien sich mit dem Gebührenvorschlag einverstanden erklärt habe. Das Gericht habe – wie üblich und in der Prozeßordnung ohnehin vorgesehen – zunächst einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der von den Prozeßparteien abgelehnt worden sei. Bereits durch den Erlaß des Beweisbeschlusses sei die Beweisgebühr entstanden, was auch schon erhebliche Kosten auslöse; aber nicht nur diese Kosten, vielmehr auch die Kosten des Sachverständigen hätten erspart werden können, wenn die Parteien einem Vergleich zugestimmt hätten. Das Gericht fährt sodann fort:

»Wenn beide Parteien an einer kostengünstigen Lösung nicht interessiert sind, muß das Gericht die streitigen Fragen – erforderlichenfalls durch die kostspielige Beauftragung eines Sachverständigen – klären. Auf Kostengesichtspunkte kann und darf in einem solchen Fall keine Rücksicht genommen werden.«

In diesem Zusammenhang verweist das Gericht sodann auf die erhebliche Verlängerung des Verfahrens, die mit einer derartigen Beweiserhebung zusammenhänge, und führt weiter aus, daß weitere Vergleichs-

vorschläge bei einer derartigen Konstellation wegen der mangelnden Kompromißbereitschaft der Parteien aussichtslos erscheinen. Sicherlich werde es in der Berufungsinstanz, wie die Erfahrung zeige, dann doch zu einem Vergleich kommen. Alle nur denkbaren Kosten wären dann aber bereits verursacht.

2. Zum Stundensatz des Sachverständigen

Der Beschluß des AmtsG Stadthagen vom 11. 7. 2003 ist in mehrerlei Hinsicht für Sachverständigenkosten von Bedeutung.

Der Verfasser hatte als Sachverständiger in einem Zugewinnausgleichsverfahren die Parteien nach § 7 ZSEG um Zustimmung gebeten, ihm einen Stundensatz von 150 € plus Auslagen und Mehrwertsteuer zu bewilligen. Dieses wurde neben der Qualifikation des Verfassers damit begründet, daß die Unternehmensbewertung eine der anspruchsvollsten Tätigkeiten des wirtschaftlichen Prüfungswesens und der Betriebswirtschaftslehre darstelle. Daraufhin erging der Beschluß vom 11. 7. 2003, der zu folgenden grundsätzlichen Fragen mithin Stellung nimmt:

1. Das Gericht weist zunächst einmal auf die Bedeutung der Angelegenheiten hin, indem eine Unternehmensbewertung auf zwei verschiedene Stichtage, nämlich für das Anfangs- und das Endvermögen, vorzunehmen ist. Der Beschluß führt dann weiter aus, daß für dieses Sachgebiet **Sachverständige zu den Sätzen des ZSEG praktisch nicht zu bekommen** seien. Dies nimmt den Gedanken der Beschlüsse der LG München I und Augsburg auf, die ebenfalls von dieser Prämisse ausgehen und in ihren Entscheidungen aus dem Jahr 2000 bzw. 2001, die also schon einige Zeit zurückliegen, Stundensätze für Mitglieder wirtschaftsprüfender Berufe, also den vereidigten Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer, von 300 bis 350 DM angenommen haben.²

Hier ist noch zu ergänzen, daß bei der Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren noch zusätzliche Problematiken auftauchen:

- Der Stichtag der Bewertung des Unternehmens liegt oft auf einem Zeitpunkt, der selbst bei der Bewertung im Endvermögen schon Jahre zurückliegt.
- Problematisch ist auch die Frage, wie die Umstände nach dem Stichtag rechtlich einzuordnen sind, d. h., ob sie auf den Stichtag zurückwirken können.

¹ 3 F 54/99

² LG München I und LG Augsburg in WPK-Mitteilungen 2001, S. 337 ff

■ Im Gegensatz zu anderen Gutachten im familienrechtlichen Verfahren dürfte hier eine Inaugenscheinnahme des zu bewertenden Unternehmens geboten sein.³

2. Trotz der Zustimmung nur einer Partei hat das Gericht den beantragten Stundensatz des Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 2 ZSEG festgesetzt. Da dieser Stundensatz höher ist als die nach § 3 des Gesetzes zulässige Entschädigung, hat sich das Gericht auch zur Rechtsansicht bekannt, daß es sich bei dieser Norm um eine **Sollvorschrift** handelt.⁴

Daß es sich um eine Sollvorschrift handelt, läßt sich schlicht aus dem Gesetzestext entnehmen, indem der Gesetzgeber formuliert hat, es soll die Zustimmung nur erteilt werden ... statt ist die Zustimmung zu erteilen.

3. Das Gericht führt dann weiter aus, die verursachten Kosten lassen die verlangte Vergütung des Sachverständigen nicht unangemessen hoch erscheinen, weil die Parteien einen Vergleichsabschluß nicht vorgezogen haben, wobei das Gericht bereits auf die entstandenen Kosten durch den Beweisbeschluß hinweist.

Wenn die Parteien nicht an einer kostengünstigen Lösung des Verfahrens interessiert seien, muß das Gericht ohne Rücksicht auf Kostengesichtspunkte ggfs. auch eine kostspielige Beauftragung des Sachverständigen in Kauf nehmen.

Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, daß die Führung aufwendiger Gerichtsprozesse ein allgemeines Kostenrisiko im liberalen Rechtsstaat darstellt. Dabei ist Birner⁵ zuzustimmen, der zu Recht ausführt, daß das Risiko der Kosten für auf Parteiwunsch beauftragte Sachverständige nicht auf diesen abgewälzt werden könne.

Zudem ist es Aufgabe des Berufsstandes der Rechtsanwälte, ihre Mandanten hinsichtlich des Kostenrisikos und der Erfolgsaussicht bei der Führung von Gerichtsprozessen zu beraten. Wenn trotz dieser Beratung die Parteien eine kostspielige Beweisaufnahme wünschen, müssen sie das damit verbundene Kostenrisiko in Kauf nehmen.

4. Indem der Stundensatz des Sachverständigen durch Beschluß nach § 7 Abs. 2 ZSEG in einem PKH-Verfahren bewilligt wird, äußert sich das Gericht auch inzident zu der Frage, daß die Bewilligung der PKH einer

Vereinbarung nach § 7 ZSEG grundsätzlich nicht entgegensteht.⁶

In diesem Fall ist aber trotz der Bewilligung der PKH zu bedenken, daß ein Betrag zur Deckung der vereinbarten Sachverständigenentschädigung durch die Partei, der PKH bewilligt wurde, zu zahlen ist, wenn sie die Beweislast trifft.⁷

Wegen der außerordentlich schwierigen Fragen der Unternehmensbewertung, die das Gericht regelmäßig aus eigener Sachkunde nicht beurteilen kann, aber auch bei der Einkommensermittlung von Unternehmern im unterhaltsrechtlichen Verfahren, können die Gerichte nur generell ermutigt werden, unabhängig von den hier angesprochenen Fragestellungen von Amts wegen nach § 144 Abs. 1 ZPO schon im frühen Stadium des Prozesses die Einholung eines Sachverständigengutachtens von Amts wegen anzuordnen, was mangels vorliegender Vergleichsbereitschaft bei Prozeßparteien zu einer Verkürzung des Verfahrens führen dürfte.⁸

Letztlich verhindern eine Einigung der Parteien oder ein Beschluß nach § 7 Abs. 2 ZSEG zum Stundensatz des Sachverständigen lästige Auseinandersetzungen mit Kostenbeamten, was auch die Justizverwaltung und damit die Staatskasse entlastet.⁹

Zu ergänzen ist noch, daß eine Entscheidung des Gerichts nach § 7 Abs. 2 ZSEG nicht angefochten werden kann, was selbst dann gilt, wenn die Erklärung einer Partei ersetzt wird, der PKH bewilligt wurde.¹⁰

Rechtsanwalt Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Steuerrecht, vereidigter Buchprüfer, Lister Damm 2, 30163 Hannover

3 Kuckenburg, Das Sachverständigengutachten im unterhaltsrechtlichen- und Zugewinnausgleichsverfahren, FuR, 2001, S. 293, 296

4 Birner, in Anm. zu Beschlüssen des LG München I und Augsburg, WPK-Mitteilungen, 2001, S. 338 m.H.a. Bleutge, 3. Aufl., § 7, Rdn. 6; a. A. Meyer/Höver/Bach, § 7, Rdn. 4.3

5 Birner, aaO, S. 338

6 Meyer/Höver/Bach, § 7, Rdn. 7.3

7 Meyer/Höver/Bach, aaO

8 Kuckenburg, Der Selbstständige im familienrechtlichen Verfahren, S. 165 f

9 Birner, aaO

10 Meyer/Höver/Bach, § 7, Rdn. 4.4 m.H.a. OLG Düsseldorf in MDR 1989, S. 366